

Leitlinie für die Redaktionsarbeit des „Mitteilungsblatts Litzelstetten/Mainau“



1. Herausgeber und Zweckbestimmung

- 1.1. Die Ortsverwaltung Litzelstetten gibt ein eigenes Mitteilungsblatt heraus.
- 1.2. Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel mittwochs und wird gegen eine Bezugsgebühr an die Abonnenten verteilt. Weitere Veröffentlichungen erfolgen durch eine Webversion sowie den Aushang am Rathaus.
- 1.3. Die presserechtliche Verantwortung gemäß § 8 Abs. 2 des Landespressegesetzes Baden-Württemberg trägt der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin.
- 1.4. Die Ortsverwaltung ist zuständig für den redaktionellen Teil. Für die Anzeigen und den Vertrieb ist der Primo-Verlag zuständig.

2. Grundsätze der Veröffentlichung

- 2.1. Das Mitteilungsblatt veröffentlicht Mitteilungen zur Information der Einwohner in Litzelstetten und informiert insbesondere über die Arbeit des Ortschaftsrates und der Ortsverwaltung.
- 2.2. Gemäß diesen Richtlinien werden im Mitteilungsblatt entsprechend der Verfügbarkeit freier Seitenfläche folgende Inhalte veröffentlicht:
 - Informationen über die Arbeit der Ortsverwaltung und des Ortschaftsrates
 - Informationen über Termine und Veranstaltungen der Ortsverwaltung
 - Informationen über Amtliche Bekanntmachungen
 - Informationen der Tourist-Information Litzelstetten
 - Fundsachen
 - Für die Einwohner relevante Informationen über Termine und Veranstaltungen von örtlich tätigen Vereinen und Kirchen
 - Informationen von öffentlichen Einrichtungen, soweit sie einen örtlichen Bezug haben
 - Informationen aus Schulen und Kindergärten
 - Informationen der Parteien und Wählervereinigungen über Veranstaltungen gem. Ziff. 2.3
 - Presseinformationen der Stadt Konstanz, ihrer Eigenbetriebe und Beteiligungen
 - Informationen aus den Nachbarorten, die für die Einwohner von Litzelstetten von Bedeutung sind

Alle Informationen müssen knapp und sachlich gefasst sein.

2.3 **Veröffentlichungen von Parteien und Wählervereinigungen**

Veröffentlichungen mit politischen Inhalten sind ausgeschlossen. Dazu zählen auch Wahlaufrufe und Wahlwerbung.

Zulässig sind Einladungen zu einzelnen Veranstaltungen in Litzelstetten unter Benennung des Termines, des Ortes, des Themas oder der Tagesordnung und des/r Referenten, wenn diese bis zu zwei Wochen nach dem Erscheinungstermin stattfinden und nicht im Zusammenhang mit Wahlen oder Wahlwerbung stehen. Die Einladung darf maximal 1/4 Seite betragen. Diese kann unter Berücksichtigung des vorhandenen Platzes kostenlos und unter Verwendung des Logos der Partei oder Wählervereinigung veröffentlicht werden.

Zur Gewährleistung der Chancengleichheit und Wahrung der Neutralität der Gemeinde in der Vorwahlzeit sind Veröffentlichungen in einem Zeitraum von 3 Monaten vor Wahlen ausgeschlossen.

3. **Wahlen**

Insbesondere im Vorfeld von Wahlen sind das Neutralitätsgebot und die Chancengleichheit im Hinblick auf Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt zu beachten (siehe hierzu auch Ziff. 2.3).

Litzelstetten, den 06.07.2022



Wolfgang Gensle, Ortsvorsteher Litzelstetten